

11.02.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(93) 558 endg.; Ratsdok. 10421/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat hält im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der nunmehr vorgeschlagenen Änderung eine Änderungsverordnung als gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für angemessen. Der vorliegende Vorschlag bedarf aber der Präzisierung bzw. Ergänzung und in einigen Punkten der Änderung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung sich insbesondere dafür einzusetzen, daß

EU
A
U

2. - die Schaffung einer dritten Kategorie zulässiger Kennzeichnung von Erzeugnissen von mindestens 70 % Zutaten aus ökologischem Landbau unterbleibt, da hierdurch Anreiz schwindet, Produkte mit mindestens 95 % Zutaten aus ökologischem Anbau auf den Markt zu bringen,

EU
A
U

3. - vergleichbare Grundregeln für die ökologische Produktion tierischer Erzeugnisse und Lebensmittel unverzüglich aufgestellt und entsprechende Kontrollvorschriften für tierische Erzeugnisse erarbeitet werden;

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

- EU
U
4. insbesondere sind Regelungen erforderlich bezüglich
- einer mengenmäßigen Begrenzung der Verwendung von Futtermitteln, die nicht ökologisch erzeugt worden sind, einschließlich eines sinnvollen Nachweises ihrer Herkunft und Verwendung,
 - der zulässigen Aufwandmenge und Art der erlaubten Futtermittelzusatzstoffe,
 - der zulässigen Aufwandmenge und Art der erlaubten Tierarzneimittel,
 - wesentlicher Kriterien für eine artgerechte und ökologische Tierhaltung;
- EU
A
5. - konventionelle Zutaten bei Verarbeitungsprodukten nur eingesetzt werden, wenn ökologisch erzeugte Zutaten aus Drittländern in ausreichendem Umfang nicht erhältlich sind,
- EU
A
6. - die bisher geltende Regelung über die Verwendung von Vermehrungsmaterial aus nicht-ökologischem Anbau beibehalten wird, da die vorgesehene Regelung zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand für die Verwaltung führt und ein zentrales Verfahren nach Artikel 14 nicht praktikabel erscheint,
- EU
A
7. - nicht jede Innovation im Bereich des Pflanzenschutzes des ökologischen Landbaus verhindert wird, da dies der von der Verordnung gewünschten Ausweitung des ökologischen Landbaus schadet,
- EU
A
8. - der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen bei der Herstellung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nicht grundsätzlich erlaubt werden soll; die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit des Einsatzes sollte aber von Zeit zu Zeit überprüft werden,
- EU
A
9. - die Mindestkontrollanforderungen des Anhanges III für den Verarbeitungsbereich neu so festgesetzt werden, daß unbillige Härten, namentlich für Kleinbetriebe und solche Unternehmen, die Produktionslinien sowohl für herkömmliche als auch für Bioware unterhalten oder Bioware nur zeitweilig verarbeiten, vermieden werden. Die Aufzeichnungspflichten über Mengen, Warenfluß, Lagerung, Rezepturen und sonstige Kontrollanforderungen dürfen nicht dazu führen, daß Kosten und wirtschaftliche Vorteile in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehen und in der Folge auf die Verarbeitung ökologisch erzeugter Ware verzichtet wird.

B

10. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.